

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von
Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

vom 17.06.1999

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westhausen am 16. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 17. Juni 1999 in der Fassung vom 11. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

a) § 9 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

Die Abfuhrgebühr beträgt

1. bei Kleinkläranlagen:

- | | |
|--|----------------|
| - für jeden m ³ Schlamm | 68,52 € |
| - bei Selbstanlieferung durch Eigentümer
oder Erbbauberechtigte | 38,02 € |

2. bei geschlossenen Gruben:

- | | |
|--|----------------|
| - für jeden m ³ Abwasser | 35,20 € |
| - bei Selbstanlieferung durch Eigentümer
oder Erbbauberechtigte | 4,70 € |

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2

§ 1 tritt am **01. Januar 2023** in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Westhausen, 17. November 2022

Knoblauch
Bürgermeister